

## Informationen aus dem Kreisforstamt

### „SCHRANKEN“ DES BETRETENS DES SÄCHSISCHEN WALDES

In Sachsen, wie in ganz Deutschland, darf der Wald zur Erholung generell ohne "Eintrittsgeld" zu Fuß betreten werden. Ein so umfassendes Betretungsrecht gibt es in dieser Form nur in wenigen Ländern Europas. Es setzt voraus, dass die Waldbesucher und Waldbesucherinnen verantwortungsbewusst mit dem Wald als Eigentum ihrer Mitbürger wie auch als einzigartiges naturnahes Ökosystem umgehen.

Während das Betreten zu Fuß allgemein erlaubt ist, sind das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen nur auf Straßen und Wegen erlaubt. Andere Benutzungsarten, wie z.B. das Fahren mit Motorfahrzeugen oder Kutschen sind nicht Teil des Betretensrechtes und bedürfen der besonderen Genehmigung des Waldbesitzers. Die Einhaltung der Festlegungen des Sächsischen Waldgesetzes zum Betreten und zur Benutzung des Waldes werden von den Mitarbeitern des Kreisforstamtes kontrolliert, Uneinsichtiges droht ein Verwarn- oder gar Bußgeld.

Wer den Wald betritt oder befährt, wird durch vielfältige Hinweis- und Verbotsschilder, aber auch Wegeschränken auf den Status des betreffenden Waldgebietes oder -weges und die beim Betreten geltenden Regeln hingewiesen. Gebräuchlich sind z.B. die Markierung von Wander-, Rad- und Reitwegen;

#### Hinweisschild zum Befahren des Waldes:



- Hinweisschild, dass der Weg mit PKW, Krad und Gespannen nicht benutzt werden darf
- Sperrung bereits kraft Gesetzes, Schild dient nur der Information
- bei Beachtung der Sperrung durch die Bevölkerung nicht notwendiger Hinweis

von Naturschutzgebieten; Hinweisschilder der Waldbesitzer zum Betretensrecht; Verbotsschilder der Straßenverkehrsordnung, die auf einen öffentlichen Weg hinweisen, oder Wegeschränken.

Hinweisschilder, die auf Wander-, Rad- Reitwege hinweisen, sind notwendig. Sie dienen dem Erholung suchenden Waldbesucher zur Orientierung. Naturschutzgebiete werden markiert, um die Bevölkerung über sensible Bereiche der Pflanzen- und Tierwelt zu informieren und zu sorgsamem Verhalten anzuleiten. Häufig gilt in diesen strengen Schutzgebieten ein Gebot zur Nutzung der ausgewiesenen Wege.

Waldwege dürfen kraft Gesetzes mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden. Viele Waldbesitzer versuchen allerdings zur Information und, weil sich nicht alle Waldbesucher an die gesetzlichen Bestimmungen halten, mit Hinweisschildern auf die Sperrung ihrer Wege hinzuweisen und so ihr Eigentum vor der unerlaubten Nutzung durch Dritte zu schützen. Diese Hinweisschilder an den Waldwegen irritieren manchen Waldbesucher, zumal dann, wenn nicht alle Waldwege beschildert sind.

Das Kreisforstamt erreichen immer wieder Fragen, was sich hinter diesen Hinweisschildern verbirgt. Sie haben folgende Bedeutung:

Eine andere zulässige Möglichkeit zur Durchsetzung der Waldsperrung gegen unerlaubtes Fahren sind Wegeschränken. Für ihre Errichtung gelten folgende Regeln:

- Schranke muss auf dem Waldweg so errichtet werden, dass die Waldbesucher zu Fuß, mit dem Rad oder mit einem motorgetriebenen Krankenfahrstuhl ungehindert den Wald betreten können
- Die Umfahrg- oder die Durchfahrg Schranke muss insbesondere für Krankenfahrstühle ungehindert möglich sein, ansonsten liegt eine nicht zulässige Waldsperrung vor
- § 2 Nr. 13 Fahrzeugzulassungsverordnung lässt für den motorisierten Krankenfahrstuhl eine max. Breite von 1,10 m zu
- Kann der Freiraum von 1,10 m nicht eingehalten werden, muss das Öffnen der Schranke auch durch eine behinderte Person problemlos möglich sein
- Für die zuständige Forstbehörde und die Feuerwehr muss die Zufahrt auf den betreffenden Wegen jederzeit möglich sein

#### Schranke- positives Beispiel

kostengünstig, Bauweise aus Holz, Freiraum für Krankenfahrstuhl eingehalten, leicht zu öffnen, keine Waldsperrung



#### Schranke- negatives Beispiel

kostenintensiv, Bauweise aus Metall keine Befahrung mit Krankenfahrstuhl möglich, verschlossen, Waldsperrung, ist dem Kreisforstamt anzuzeigen



Die Waldbesucher wollen keinen beschränkten Schilderwald besuchen, Sie möchten z.B. wissen, wo kann ich meinen PKW parken, was darf ich im Wald und was nicht? Auf der anderen Seite steht das berechnete Interesse der Waldbesitzer, eine unzulässige Nutzung ihres Waldes mit Kfz auszuschließen. Die Möglichkeit auf alle Schranken und nicht notwendigen Hinweisschilder

an Waldwegen zu verzichten und nur die im Wald vorhandenen öffentlichen Wege für den Waldbesucher kenntlich zu machen, ist leider nicht überall gegeben.

Die Mitarbeiter des Kreisforstamtes beraten die Waldbesitzer gerne bezüglich der für das Aufstellen von Hinweisschildern und Schranken geltenden gesetzlichen Regelungen.

### BUNDESVERBAND DER SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD IN DER LAUSITZ



Vom 10.-13. September 2009 führte die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ihre diesjährige Jahresexkursion in die Lausitz durch. Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit dem Kreisforstamt geplant und vorbereitet. Das Treffen der 45 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet diente dem überregionalen Erfahrungsaustausch zu den Themen Wald, Naturschutz und Öffentlichkeitsarbeit.

#### Kontakt Kreisforstamt:

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt,  
01917 Kamenz, Macherstraße 55  
Besucheradresse: Kreisforstamt, 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6  
Telefon: 03578 7871 Durchwahl 68001 Fax: 03578 7870 68001  
E-Mail: forstamt@lra-bautzen.de

#### Terminkalender:

30.10.2009; Naturschutzzentrum Neukirch: 15:00 - 18:00 Uhr Familienwerkstatt „Klima und Energie“ Die Kräfte der Natur sinnvoll nutzen

01.11.2009; Hubertusmesse der Jagdhornbläsergruppe Gaußig: 10:00 Uhr in der Kirche von Neschwitz,

7.11.2009; Naturschutzzentrum Neukirch: Kinderakademie „5 Tage - 5 Gipfel“ Butterberg Bischofswerda

18.11.2009; Forstmuseum Oberlausitz: Die Familie von Nostitz-Wallwitz in Sohland 19:00 Uhr Ratsaal Gemeindeverwaltung, Referent Roland Böhme; Sohland